



**§ 20** *Genehmigungspflicht*

<sup>1</sup> Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente und Bebauungspläne bedürften zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Bei der Genehmigung sind die Pläne und Vorschriften auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen zu überprüfen.

<sup>3</sup> Änderungen im Hinblick auf die Zweckmässigkeit dürfen im Genehmigungsentscheid nur aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Die Betroffenen und die Gemeinde sind vorher anzuhören.

*Erläuterungen*

Absatz 1

Die gewählte Formulierung stellt klar, dass kantonale Nutzungspläne keiner kantonsrätlichen Genehmigung bedürfen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 27, in: GR 2001, S. 248).

*PBV*

–

*Urteile*

- Der Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten des Regierungsrates basiert auf Artikel 26 RPG sowie den §§ 20 und 64 Absatz 1 PBG. In seiner Funktion als Genehmigungsinstanz verletzt der Regierungsrat weder Artikel 50 BV noch § 68 Absatz 2 KV, wenn er seiner Überprüfungsbefugnis und Überprüfungsverpflichtung im Rahmen von § 20 Absätze 2 und 3 PBG nachkommt (LGVE 2013 IV Nr. 9 E. 4.1). Der Gesetzgeber hat dem Regierungsrat an sich weitgehende Kompetenzen eingeräumt. Demnach kann sich eine Gemeinde dann nicht mit Erfolg auf eine Verletzung der Gemeindeautonomie berufen, wenn der Regierungsrat die Befugnis zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit einer Ortsplanungsrevision in sachgerechter Weise wahrnimmt und kommunales Recht auf die Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht bzw. übergeordneter Planung überprüft. Dabei hat der Regierungsrat jene Grenzen zu beachten, die ihm der Gesetzgeber vorgegeben hat. Nach § 20 Absatz 3 PBG darf der Regierungsrat auch im Rahmen einer blossen Zweckmässigkeitskontrolle Änderungen vornehmen, wenngleich diesbezüglich nur aus wichtigen Gründen. Er darf indes nicht erst einschreiten, wenn die Gemeinde ohne sachliche Gründe eine Lösung getroffen hat oder diese unhaltbar wäre. Er ist vielmehr gehalten, bereits dann korrigierend einzugreifen, wenn sich die Haltung des kommunalen Planungsträgers auf Grund der überkommunalen Rechtslage als unzulässig erweist oder wenn diese - mit Blick auf Bundesrecht - den begleitenden Zielen und Grundsätzen der Raumplanung weder entspricht noch in sachgerechter Weise Rechnung trägt. Versagt demnach die kantonale Genehmigungsbehörde mit vernünftiger, sachlicher Begründung einer Ortsplanungsrevision die Genehmigung, dringt eine Gemeinde mit der Rüge der Verletzung der Gemeindeautonomie nicht durch (vgl. auch VGU V 05 154 vom 8. Mai 2007, E. Ib/ee, mit Hinweisen auf BGE 116 Ia 221 E. 2c) (KGU 7H 13 97 vom 11. August 2014, E. 8.2).
- Artikel 26 Absatz 1 RPG bestimmt, dass eine kantonale Behörde die Nutzungspläne und ihre Anpassungen genehmigt. Der Gestaltungsplan im Sinne von § 15 Absatz 1d PBG stellt einen Nutzungsplan im Sinne des

	<p>RPG dar. Das PBG enthält keine Genehmigungszuständigkeit einer kantonalen Behörde für kommunale Gestaltungspläne (vgl. zur Zuständigkeit kantonalen Behörden zur Genehmigung von Nutzungsplänen im Kanton Luzern: Urteil BGer. 1C_518/2010 vom 22. März 2011 E. 2.2). Das Verwaltungs- bzw. Kantonsgericht bezeichnet in seiner Praxis eine kantonale Genehmigung als unerlässlich, wenn mit dem Gestaltungsplan Fragen der Grundordnung geregelt werden. Die Verbindlichkeit des Gestaltungsplans soll aber dann nicht von der Genehmigung durch eine kantonale Behörde abhängen, wenn lediglich die Art und das Mass der im Zonen- oder Bebauungsplan festgelegten Nutzung verfeinert werden. Hier soll es mit der Genehmigung auf kommunaler Stufe und den Rechtsschutzmöglichkeiten gemäss Artikel 33 RPG sein Bewenden haben. Ob diese Grenze überschritten werde, lasse sich in aller Regel nur im konkreten Einzelfall beurteilen (LGVE 1999 II Nr. 8 E. 6e). Das Bundesgericht hat diese Praxis in seinem Urteil 1C_518/2010 vom 22. März 2011 - zumindest im Ergebnis - nicht beanstandet. Mit dem hier zu beurteilenden Gestaltungsplan wird eine Überschreitung der Ausnützung gemäss Zonenplan um höchstens 10 Prozent zugelassen. Eine solche Abweichung erscheint gestützt auf § 75 Absatz 2 [Anhang] PBG grundsätzlich als zulässig. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gestaltungsplan inhaltlich über den durch den Zonenplan und das PBG gesetzten Rahmen hinausgehen würde. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Verfeinerung der im Zonenplan festgelegten Nutzung im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungs- bzw. Kantonsgerichts handelt, bei welcher praxisgemäss auf die Genehmigung durch eine kantonale Behörde verzichtet werden kann (Urteil BGer. 1C_87/2012 vom 27. November 2012, E. 3).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb der gesetzlichen Schranken sind die Gemeinden bei der Ortsplanung autonom. Änderungen im Hinblick auf die Zweckmässigkeit dürfen im Genehmigungsentscheid des Regierungsrates nur aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Er hat aber einzuschreiten, wenn das Planungsermessen überschritten wird. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird ein Zonenteil nicht genehmigt, kann auf eine Rückweisung verzichtet werden, wenn die zu treffende Anordnung klar bestimmbar ist, wenn beispielsweise nur eine einzige Zoneneinteilung in Frage kommt.</li> <li>- Bei der Ausscheidung von Bauzonen sind die Planungsgrundsätze optimal zu berücksichtigen. Zudem ist eine Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen, die aufgrund des geltenden Rechts und der konkreten Umstände als massgeblich erscheinen, vorzunehmen (RRE Nr. 71 vom 15. Januar 1991, E. 1 und 2, in: LGVE 1991 III Nr. 18).</li> </ul> </li> </ul>
<i>Hinweise</i>	- Wegleitung Ortsplanungsverfahren <a href="https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp">https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp</a>
<i>Verweise</i>	-
<i>Skizzen</i>	-
<i>Muster BZR</i>	-